



# Ortsgemeinde Geiselberg

Friedhofsatzung

vom 07.11.2023

Der Gemeinderat Geiselberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Bekanntmachungsnachweis  
Bekanntgegeben im Amtsblatt der  
Verbandsgemeinde Nr. 46 am 17.11.23  
Waidfischbach-Burgalben den 16.11.23  
Verbandsgemeindeverwaltung:  
Unterschrift ET

Verkündbuch Nr. 175/23

<b>Abschnitt 1 .....</b>	<b>Allgemeine Vorschriften.....</b>	<b>4</b>
§ 1	Geltungsbereich .....	4
§ 2	Friedhofszweck .....	4
§ 3	Schließung und Aufhebung .....	4
<b>Abschnitt 2 .....</b>	<b>Ordnungsvorschriften .....</b>	<b>5</b>
§ 4	Öffnungszeiten .....	5
§ 5	Verhalten auf dem Friedhof .....	5
§ 6	Ausführen gewerblicher Arbeiten .....	6
<b>Abschnitt 3 .....</b>	<b>Allgemeine Bestattungsvorschriften.....</b>	<b>7</b>
§ 7	Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit .....	7
§ 8	Särge und Urnen.....	8
§ 9	Grabherstellung.....	8
§ 10	Ruhezeit.....	9
§ 11	Umbettungen.....	9
<b>Abschnitt 4 .....</b>	<b>Grabstätten .....</b>	<b>10</b>
§ 12	Allgemeines, Arten der Grabstätten.....	10
§ 13	Reihengrabstätten.....	10
§ 14	Anonyme Urnengrabstätten.....	11
§ 15	Wahlgrabstätten .....	11
§ 16	Spezielle Wahlgrabstätten.....	13
§ 17	Ehrengabstätten.....	14
<b>Abschnitt 5 .....</b>	<b>Gestaltung der Grabstätten.....</b>	<b>14</b>
§ 18	Wahlmöglichkeit.....	14
§ 19	Allgemeine Gestaltungsvorschriften .....	15
<b>Abschnitt 6 .....</b>	<b>Grabmale .....</b>	<b>15</b>
§ 20	Gestaltung der Grabmale .....	15
§ 21	Errichten und Ändern von Grabmalen .....	15
§ 22	Standesicherheit der Grabmale.....	16
§ 23	Verkehrssicherungspflicht für Grabmale.....	16
§ 24	Entfernen von Grabmalen .....	17
<b>Abschnitt 7 .....</b>	<b>Herrichten und Pflege der Grabstätten .....</b>	<b>18</b>
§ 25	Herrichten und Instandhalten der Grabstätten.....	18
§ 26	Vernachlässigte Grabstätten .....	19
<b>Abschnitt 8 .....</b>	<b>Leichenhalle.....</b>	<b>19</b>
§ 27	Benutzen der Leichenhalle .....	19

---

<b>Abschnitt 9 .....</b>	<b>Schlussvorschriften .....</b>	<b>20</b>
§ 28 Alte Rechte .....		20
§ 29 Haftung .....		20
§ 30 Ordnungswidrigkeiten.....		20
§ 31 Gebühren .....		21
§ 32 Inkrafttreten.....		21

## **Abschnitt 1    Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Geiselberg gelegenen und in ihrer Trägerschaft stehenden Friedhof.

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von
  - a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde Geiselberg waren,
  - b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
  - c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BestG, soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde Geiselberg ist oder
  - d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (2) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde Geiselberg gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

### **§ 3**

#### **Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte

zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.

- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten, soweit möglich, einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **Abschnitt 2    Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von

- zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
  - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - g) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
  - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
  - i) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
    - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
    - bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
- (5) Die auf dem Friedhof anfallenden Abfälle werden getrennt erfasst. Hierfür stehen die notwendigen Behälter zur Deponierung von
- a) Grünabfällen (Holzcontainer)
  - b) Kunststoffen und Metallen (gelbe Wertstoffsäcke)
  - c) Restmüll (blaue Säcke)
- bereit.

## § 6

### Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach §

42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen. Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum/Abfall außerhalb zugewiesener Flächen lagern.
- (5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, Verpackungsmaterialien, Fundamenteile, Grabeinfassungen usw., die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallen, wieder mitzunehmen und außerhalb des Friedhofs einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
- (6) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofsatzung verstoßen.

### **Abschnitt 3      Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Friedhofsträger anzumelden. Bei der Anmeldung ist eine Bestattungsgenehmigung vorzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen erfolgen nur in Ausnahmefällen.

- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer anonymen Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Die Beisetzung von Aschen ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.
- (6) Mit dem Antrag auf Bestattung ist eine Person zu benennen, die über alle Grabangelegenheiten entscheidet und für den Zustand und die Pflege der Grabstätte verantwortlich ist.

## **§ 8**

### **Särge und Urnen**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Es sind ausschließlich Urnen aus verrottbaren Materialien zugelassen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

## **§ 9**

### **Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger zu erstatten.

## **§ 10**

### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

## **§ 11**

### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten ausgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## **Abschnitt 4 Grabstätten**

### **§ 12**

#### **Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
  - b) Anonyme Urnengrabstätten
  - c) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen,
  - d) Ehrengrabstätten
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### **§ 13**

#### **Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Zuteilungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Das Abräumen der Reihengrabstätte hat spätestens 3 Monate nach Ablauf der Zuteilungsfrist zu erfolgen.
- (4) Es wird eine Urkunde über die Zuteilung der Reihengrabstätte ausgestellt, die Beginn und Ende der Zuteilungszeit enthält. Aus der Zuteilung ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes und zur Einebnung nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (5) Bereits bei der schriftlichen Zuteilung einer Reihengrabstätte ist eine Einebnungsgebühr als Kostenersatz zu entrichten. Diese Gebühr sichert den Kostenersatzanspruch der Gemeinde Geiselberg, wenn der Zuteilungsberechtigte nach Ablauf der Zuteilungszeit die Grabmale und sonstigen sich auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände nicht entfernt bzw. der Verpflichtete nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist.

- (6) Über den Ablauf der Zuteilungszeit erfolgt öffentliche Bekanntmachung oder schriftlicher Hinweis.

## **§ 14**

### **Anonyme Urnengrabstätten**

Anonyme Urnengrabstätten sind Urnengräber auf einem bestimmten Grabfeld, in denen Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. In jeder anonymen Urnengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Reihenfolge der Belegung wird vom Friedhofsträger bestimmt. Auch die Lage der Grabstätte ist nur dem Friedhofsträger bekannt. Eine Wiedererwerb des Zuteilungsrechts ist nicht möglich. Das Grabfeld bzw. die Grabstätten werden als Rasengrab angelegt. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung des Grabfeldes bzw. der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht erlaubt.

## **§ 15**

### **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. In Einzelwahlgrabstätten für Erdbestattungen dürfen bis zu 2 Urnen, in Doppelwahlgrabstätten bis zu 4 Urnen beigelegt werden.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes und zur Einebnung nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (3) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstätte ist eine Einebnungsgebühr als Kostenersatz zu entrichten. Diese Gebühr sichert den Kostenersatzanspruch der Gemeinde Geiselberg, wenn der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungsfrist die Grabmale und sonstigen sich auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände nicht entfernt bzw. der Verpflichtete nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist. Ausgenommen hiervon sind Urnengrabstätten als Baumgrabstätten, Urnenrasengrabstätten und Urnengrabstätten in gärtnerisch gepflegten Grabfeldern.
- (4) Über den Ablauf der Nutzungszeit erfolgt öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Mitteilung.
- (5) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten angeboten.

- (6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (7) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Die Wiederverleihung kann für 5, 10, 15 oder 20 beantragt werden. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Ortsgemeinde möglich.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - (a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - (b) auf die Kinder,
  - (c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - (d) auf die Eltern,
  - (e) auf die Geschwister,
  - (f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die für das Nutzungsrecht bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

- (12) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann auch ohne Vorliegen eines Todesfalls verliehen werden (eingeschränktes Nutzungsrecht), sofern genügend freie Grabstätten vorhanden sind.
- a) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.
- b) Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die entsprechende Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- c) Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, zu dem in der Grabstelle eine Leiche oder Asche bestattet wird. Ab dem Zeitpunkt der Belegung gelten die Bestimmungen nach § 15 Abs. 1 bis 9.
- d) Bei Rückgabe des eingeschränkten Nutzungsrechts an den Nutzungsberechtigten wird die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

## § 16

### Spezielle Wahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten

Urnenwahlgrabstätten haben eine Größe von 0,80m x 1,0m.

Es können bis zu vier Urnen pro Grabstätte beigesetzt werden.

(2) Urnenrasen- bzw. Urnenwiesengrab

Auf einem ausgewiesenen Feld für Urnenrasengrabstätten können Aschen in einer Urnenwahlgrabstätte mit Kennzeichnung beigesetzt werden. Zur Kennzeichnung ist je Grabstätte ein Namensstein mit eingelassener Schrift ohne Hervorhebung in einem Format von 0,40m x 0,40m x 0,08 m (B x L x H) zugelassen, welcher niveaugleich mit der Grasnarbe in den Boden eingelassen werden muss.

Material und Farbe des Namenssteins werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben

Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung der Grabanlage besteht nicht.

Es können bis zu 2 Urnen pro Grabstätte beigesetzt werden.

Urnenrasen- bzw. wiesengräber haben eine Größe von 0,40m x 0,40m. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt der Reihe nach.

(3) Urnengrabstätte als Baumgrabstätten

Baumgrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten im Wurzelbereich eines Baumes oder einer Hecke. Zur Kennzeichnung ist je Grabstätte ein Namensstein mit eingelassener Schrift ohne Hervorhebung in einem Format von 0,40m x 0,40m (B x L) zugelassen,

welcher niveaugleich mit der Grasnarbe in den Boden eingelassen werden muss. Material und Farbe des Namenssteins werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung der Grabanlage besteht nicht.

In jeder Baumgrabstätte können bis zu 2 Urnen bestattet werden.

Baumgrabstätten haben eine Größe von 0,40m x 0,40m Die Vergabe der Grabstätten erfolgt der Reihe nach.

(4) Erdrasen- bzw. Erdwiesendoppelgrab

Auf einem ausgewiesenen Feld für Erdrasengrabstätten können Nutzungsrechte an Doppelgräbern erworben werden. Zur Kennzeichnung ist je Grabstätte ein Namensstein mit eingelassener Schrift ohne Hervorhebung in einem Format von 0,40m x 0,40m x 0,08 m (B x L x H) zugelassen, welcher niveaugleich mit der Grasnarbe in den Boden eingelassen werden muss. Material und Farbe des Namenssteins werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben

Die Vergabe der Erdrasengräber erfolgt der Reihe nach.

- (5) Die Namenssteine (§ 16 Abs-2 bis 5) sind vom Nutzungsberechtigten bei einer Fachfirma zu erwerben. Der Nutzungsberechtigte beauftragt eine Fachfirma für das Verlegen des Namenssteins. Die Namenssteine sind bodengleich und fluchtgerecht in die Rasenfläche einzusetzen, so dass ein Darübermähen möglich ist.

Das Verlegen des Namenssteins ist vor Beginn der Arbeiten vom Nutzungsberechtigten oder der beauftragten Fachfirma bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Es bedarf jedoch keiner Genehmigung nach § 21 dieser Satzung. Die Friedhofsverwaltung ist über die Fertigstellung der Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

## § 17

### Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger.

## Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten

### § 18

#### Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte zugeteilt.

## **§ 19**

### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.
- (3) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

## **Abschnitt 6 Grabmale**

### **§ 20**

#### **Gestaltung der Grabmale**

- (1) Die Grabmale müssen aus wetterfestem Werkstoff wie Stein, Holz oder Metall hergestellt sein. Bei Steinen ist Naturstein zu bevorzugen.
- (2) Die Grabmale sind in ihrer Größe dem Gesamtbild des Friedhofs anzupassen. Die maximale Höhe beträgt für Urnengräber 0,70 m, für Erdgräber 1,40 m. Die Grabmale dürfen seitlich nicht über die Grabstätte hinausragen.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 22 für vertretbar hält.

### **§ 21**

#### **Errichten und Ändern von Grabmalen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsatzung entspricht.

- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens des Friedhofsträgers in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn der Friedhofsträger schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

## **§ 22**

### **Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit**

- (1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Folgen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und 3 BestG in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 23**

### **Standstabilität der Grabmale**

Die Grabmale sind nach der Anleitung zur Standstabilitätsprüfung von Grabmalen des VFD und der Richtlinie des BIV zu fundamentieren und so zu befestigen und laufend instand zu halten, dass sie dauerhaft standstabil sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## **§ 24**

### **Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der

- Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte (§15).
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Über die Wiederherstellung der Standfestigkeit ist der Friedhofsverwaltung die Bestätigung eines Steinmetzes vorzulegen.
  - (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 25 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **§ 25**

### **Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die Einebnung wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Zuteilungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten zu erstatten. Eine bereits gezahlte Einebnungsgebühr als Kostenersatz wird hierbei angerechnet.
- (2) Gräber, die vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnet werden, werden vom Friedhofsträger bis zum Ablauf der Ruhezeit als anonyme Grabstätte weitergeführt. Dafür wird die Gebühr für das Zuteilungsrecht einer anonymen Urnengrabstätte - anteilig auf die verbleibende Ruhezeit - erhoben. Hierbei wird die gezahlte Gebühr für das Nutzungsrecht der ursprünglichen Grabart angerechnet.
- (3) Nach Ablauf der Zuteilungsfrist einer Reihengrabstätte wird diese von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet. Die tatsächlich anfallenden Kosten sind von dem Zuteilungsberechtigten zu erstatten. Eine bereits gezahlte Einebnungsgebühr als Kostenersatz wird hierbei angerechnet.
- (4) Sofern das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte nicht wiedererworben wird, wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet. Die tatsächlich

anfallenden Kosten sind von dem Nutzungsberechtigten zu erstatten. Eine bereits gezahlte Einebnungsgebühr als Kostenersatz wird hierbei angerechnet.

- (5) Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monate abholen, geht es/gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über, wenn dieses beim Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

- (6) Sofern Grabstätten von dem Verpflichteten selbst eingeebnet werden, wird eine bereits gezahlte Einebnungsgebühr nach ordnungsgemäßer Einebnung erstattet.

- (7) Die Einebnung von Grabstätten umfasst folgende Arbeiten:

Das Entfernen der Bepflanzung einschließlich der Wurzeln, das Entfernen aller baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente und etwaiger Fundamentteile sowie das Auffüllen der Grabstätte mit Erde auf Bodenniveau.

Die Rückgabe des Nutzungsrechts an der Grabstätte erfolgt erst nach der vollständigen und ordnungsgemäßen Einebnung der Grabstätte.

## **Abschnitt 7 Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 26**

#### **Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 und 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen (Ausnahmen: § 16 Abs. 2 bis 4).
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

- (7) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (8) Grababdeckungen bzw. Teilabdeckungen sind zulässig.
- (9) Die die Gräber umgebenden Flächen in einem Abstand von 20cm um die Grabstätte sind von dem für die Grabstätte Verantwortlichen von Bewuchs frei zu halten.

## **§ 27**

### **Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, bepflanzt oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und einebnen. Bei Grabstätten, bei denen die Einebnungsgebühr nach § 13 Abs. 6 bzw. § 15 Abs. 3 dieser Satzung nicht entrichtet wurde, wird die dafür in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzte Gebühr dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.
- (3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

## **Abschnitt 8 Leichenhalle**

### **§ 28**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt

werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## **Abschnitt 9      Schlussvorschriften**

### **§ 29**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 30**

#### **Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### **§ 31**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
  2. gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt,
  3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
  4. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  5. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2 und 3),<sup>4</sup>
  7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
  8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1),
  9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24),
  10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 6),
  11. Grabstätten entgegen § 26 Abs. 7 bepflanzt,
  12. Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
  13. die Leichenhalle entgegen § 28 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

## § 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## § 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 14.02.2018 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Geiselberg, den 07.11.2023

gez.

Marika Vatter

Ortsbürgermeisterin

### Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 08.11.2023

Felix Leidecker  
(Bürgermeister)





## Änderungsübersicht

Datum	Version	Inhalt der Änderung
07.11.2023		<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="552 367 954 405">• Neufassung der Satzung</li></ul>